

VERBANDSGEMEINDE ADENAU

34. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde

Adenau

Freiflächen-Photovoltaikanlage „3D+“

UMWELTBERICHT

Auftraggeber:

Energieversorgung Mittelrhein AG

Ludwig-Erhardt-Straße 8

56073 Adenau

Juli 2026

Bearbeitung:

Ginster

Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Verfahrensstand:
frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Bearbeitung: M. Sc. Manuel Kuhn

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.....	1
1.2	Planerische Vorgaben	2
2	Lage und Abgrenzung des Geplanten Änderungsbereichs.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens	6
3.1	Flächennutzungsplan.....	6
4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der zu erwartenden Auswirkungen.....	9
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung / Status Quo.....	10
4.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	10
4.2.1	Bestand	10
4.2.2	Zu erwartende Auswirkungen der Planung.....	12
4.3	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	15
4.3.1	Bestand	15
4.3.2	Beschreibung der zu erwarteten Auswirkung	16
4.4	Schutzgut Boden und Fläche	17
4.4.1	Bestand	17
4.4.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	17
4.5	Schutzgut Wasser.....	18
4.5.1	Bestand	18
4.5.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	19
4.6	Schutzgut Klima und Luft	20
4.6.1	Bestand	20

4.6.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	20
4.7	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	21
4.7.1	Bestand und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen.....	21
4.8	Schutzgut Mensch	21
4.8.1	Bestand	21
4.8.2	Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen	22
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
4.10	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
4.11	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
4.12	Wechselwirkungen.....	23
5	Zusammenfassung	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich der nördlichen Teilflächen mit derzeitig wirksamer Darstellung des Flächennutzungsplans	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich der südlichen Teilflächen mit derzeitig wirksamer Darstellung des Flächennutzungsplans	6
Abbildung 3:	Darstellung der Planzeichnungen nach Änderung des FNP der nördlichen Teilflächen	7
Abbildung 4:	Darstellung der Planzeichnungen nach Änderung des FNP der südlichen Teilflächen	8
Abbildung 5:	Abgrenzung der Teilflächen.....	11
Abbildung 6:	Teilabschnitt der Fläche 6, südlich Senscheid (SO6).....	12

1 EINLEITUNG

Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid beabsichtigen in Kooperation mit der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) in der Verbandsgemeinde Adenau die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter dem Projektnamen „3D+“, um den Energiebedarf über die Verbandsgemeinde hinaus mit einer Leistung von circa 22 MW_p bilanziell zu decken.

Das Projekt umfasst hierbei zwei Teilflächen in der Ortsgemeinde Dankerath (8,4 ha), eine Teilfläche in der Ortsgemeinde Senscheid (6,4 ha) sowie drei Teilflächen in der Ortsgemeinde Trierscheid (10,2 ha). Somit ergibt sich eine Gesamtvorhabenfläche von rund 25 ha.

Am 16.09.2025 hat die Verbandsgemeinde Adenau den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel der Änderung der überwiegend landwirtschaftlichen Flächen ohne Maßnahmen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Parallel hierzu ist die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans vorgesehen.

Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid haben hierfür einen interkommunalen Planungsverbund auf Grundlage von § 205 BauGB gegründet. Diese Zusammenarbeit dient der abgestimmten Steuerung der Bauleitplanung sowie der koordinierten Entwicklung der Energieinfrastruktur. Die Kooperation entspricht dem Gegenstromprinzip der Raumordnung sowie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 BauGB und stellt einen wesentlichen Beitrag zur integrierten Regionalentwicklung dar.

Grundlage für den Umweltbericht sind die Planzeichnungen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau inklusive Begründung der Stadt – Land - plus GmbH aus Boppard-Buchholz, Stand Juli 2026.

1.1 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in relevanten Fachgesetzen und Fachplänen

Im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen werden in dem vorliegenden Umweltbericht, dessen Inhalte und Gliederung sich an der Anlage 1 des Baugesetzbuches orientieren, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden die Inhalte der folgend aufgeführten Fachgesetze und Fachpläne in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landesnaturschutzgesetz – RP (LNatSchG RLP),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG).

1.2 Planerische Vorgaben

Das **Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)** stellt das Plangebiet folgendermaßen dar:

- Ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur,
- Entwicklungsfläche liegt im Randgebiet des europäischen, metropolitanen Verflechtungsraums und dem Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur
- VG Adenau ist verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum mit dem Verdichtungsraum Bad Neuenahr-Ahrweiler
- VG Adenau ist kein ausgewiesener Schwerpunktbereich des Leitbildes Freiraumschutz
- Die südliche Fläche in Dankerath liegt teilweise im Bereich für den großräumig bedeutsamen Freiraumschutz
- Waldbetonte Mosaiklandschaft und westlich angrenzend offenlandbetonte Mosaiklandschaft; VG Adenau betrifft auch Tallandschaft der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge und Waldlandschaft
- VG Adenau hat eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit charakteristischen Merkmalen Stadt- und Ortsbilder und Burgen, Entwicklungsflächen grenzen an
 - Entwicklungsflächen grenzen ebenso an Kernflächen im Biotopverbund
 - Entwicklungsflächen liegen im landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft
 - Entwicklungsflächen liegen im ländlichen Raum ohne betroffene landesweit festgelegte touristische Schwerpunktkulissen
- Großräumige Verbindung des funktionalen Straßennetzes entlang der Entwicklungsflächen durch die L 72

Eine detaillierte Aufführung aller landesplanerischen Festlegungen sind der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans der STADT-LAND-PLUS GMBH 2026 zu entnehmen.

Der **regionale Raumordnungsplan (RROP)** stellt das Plangebiet als

- Kooperierendes Mittelzentrum Adenau (verpflichtend), Schwerpunktentwicklungsraum,
- Überregionale und regionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs im Umfeld
- Gehobene Bedeutung (Stufe 4) als Kulturlandschaft und
- teilweise als Vorranggebiet Landwirtschaft dar.

Für das Vorhaben ist am 25. Juni 2025 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 41 Raumordnung und Landesplanung, als obere Landesplanungsbehörde der Raumordnungsentscheid mit dem Aktenzeichen 14 91-131 01/41 ergangen. Das Raumordnungsverfahren wurde auf Grundlage von § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durchgeführt. Im Ergebnis stellt der Raumordnungsentscheid fest, dass die Errichtung der dezentralen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie anderen raumbedeutsamen Planungen vereinbar ist, sofern die im Entscheid formulierten Maßgaben beachtet und in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren weiter konkretisiert werden.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Adenau stellt die Teilflächen des Plangebiets als Wald- bzw. Forstfläche sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, welche die Anpassung der Zweckbestimmung an das geplante Vorhaben umfasst (Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“). Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft nach § 1 Abs. 8 BauGB in den gleichen Verfahrensschritten ab, wie die Verfahren zur Aufstellung aller Bauleitpläne nach den §§ 2ff. BauGB.

Die vorliegende Fassung ist für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung eines gemeinsamen **Bebauungsplans** geplant. Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid haben hierfür einen interkommunalen Planungsverbund auf Grundlage von § 205 BauGB gegründet.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine **Naturschutzgebiete**.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans beansprucht überwiegend Grünlandflächen und zu geringen Teilen Kalamitäts- und Ackerflächen.

Die Vorhabenfläche südlich von Dankerath ist Teil des **Vogelschutzgebietes** Ahrgebirge (VSG-5507-401), alle anderen Vorhabenflächen grenzen an das Vogelschutzgebiet an. Zudem sind alle Vorhabenflächen von den Kernflächen des **Biotopverbunds** (LEP-IV) eingeraht, aber nicht direkt betroffen.

Alle Vorhabenflächen sind Teil des **Landschaftsschutzgebietes** Rhein-Ahr-Eifel (LSG-7100-004).

An die Vorhabenfläche südlich von Senscheid grenzt westlich der **Naturpark** Vulkaneifel (NTP-7000-008) an.

Auf den Vorhabenflächen und in ihrem direkten Umfeld finden sich mehrere gesetzlich **geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG RLP:

- 50 m westlich der Vorhabenfläche Dankerath: Biotopkomplex BK-5606-0620-2010 (Buchenaltholz nw Dankerath)
- 50 m südlich der Vorhabenfläche Dankerath: Biotopkomplex BK-5606-0622-2010 (Quellgebiet N Dankerath)
- 60 m westlich Vorhabenfläche 1: Biotopkomplex BK-5606-0034-2010 (Bachtal sw Trierscheid)
- 60 m südlich Vorhabenfläche 3: gesetzlich geschütztes Biotop GB-5606-0622-2010 (Quellsumpf N Dankerath)
- 60 m westlich Vorhabenfläche 1: gesetzlich geschütztes Biotop GB-5606-0311-2010 (Quellbach sw Trierscheid)
- 70 m westlich u. südlich Vorhabenfläche 6: Biotopkomplex BK-5606-0472-2010 (Grünland nördlich Borler)
- Die Vorhabenfläche 6 südlich von Senscheid umfasst gesetzlich geschützte Grünlandflächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Auf der nördlichsten Vorhabenfläche in Trierscheid befindet sich zudem die Kompensationsmaßnahme KOM-31011-700 in Form einer Neuanlage einer Baumreihe entlang der L 72.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEPLANTEN ÄNDERUNGSBEREICHS

Das geplante Vorhaben befindet sich auf Teilflächen der Ortsgemeinden Dankerath, Sensescheid und Trierscheid (vgl. Abbildung 1 & Abbildung 2) und ist somit Teil der Verbandsgemeinde Adenau (Kreis Ahrweiler, Rheinland-Pfalz). Das Plangebiet liegt im Norden von Rheinland-Pfalz, unweit der Grenze zu Nordrhein-Westfalen.

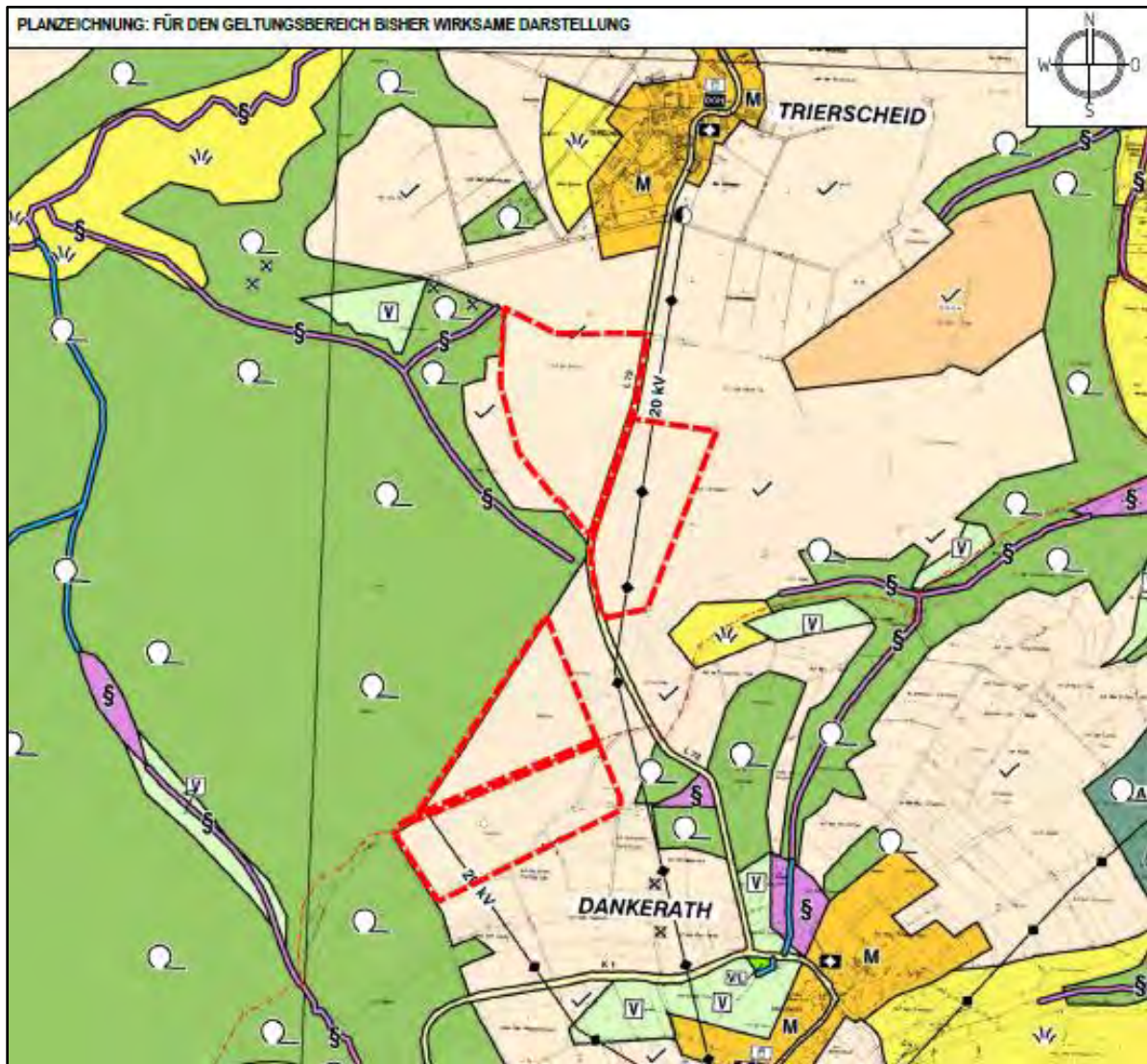


Abbildung 1: Geltungsbereich der nördlichen Teilflächen mit derzeitig wirksamer Darstellung des Flächennutzungsplans

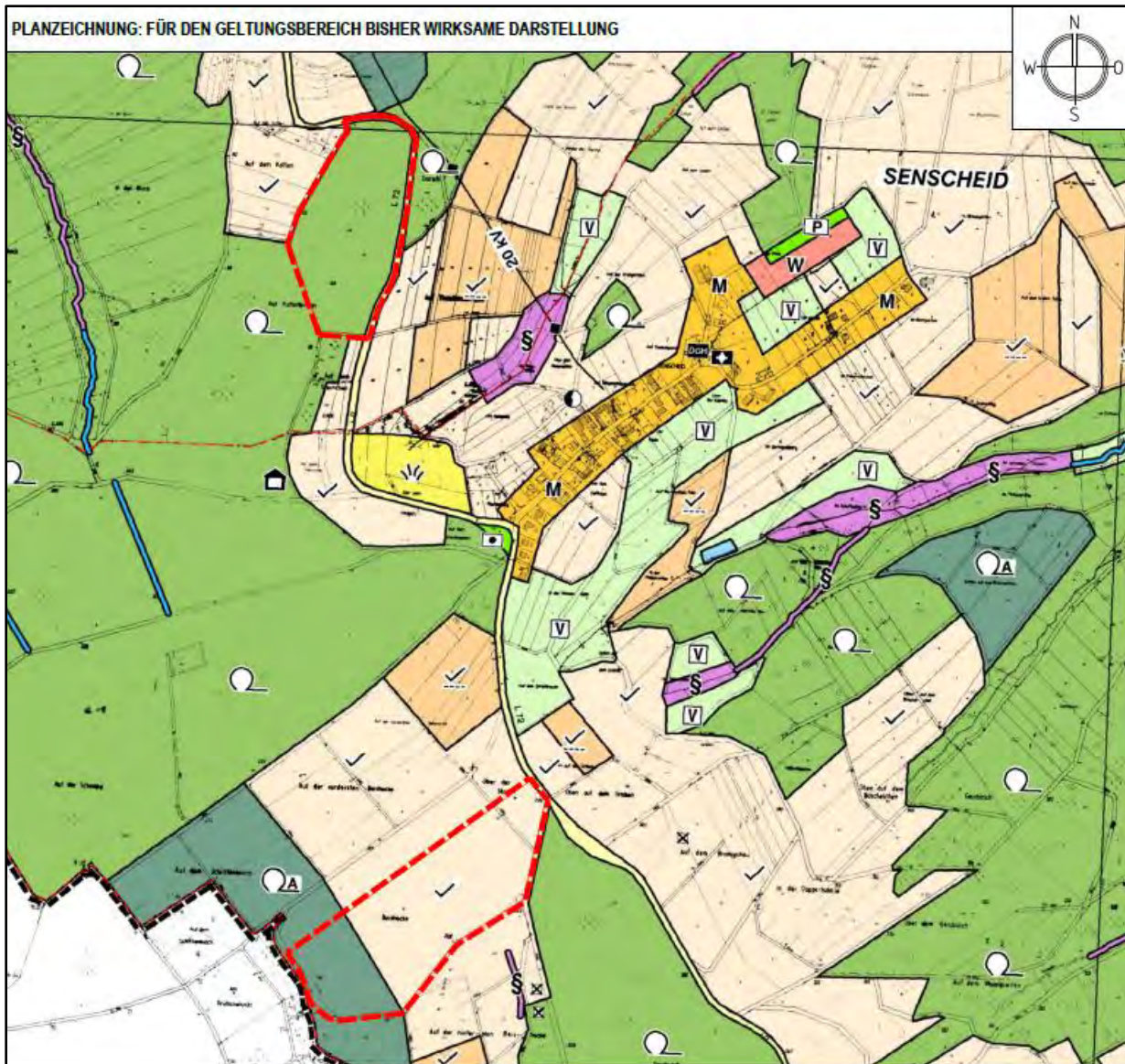


Abbildung 2: Geltungsbereich der südlichen Teilflächen mit derzeitiger wirksamer Darstellung des Flächennutzungsplans

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

3.1 Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau stellt das Plangebiet überwiegend als landwirtschaftliche Fläche ohne Maßnahmen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft dar (Abbildung 1 & Abbildung 2).

Die zukünftige Plandarstellung umfasst eine Sondergebietsfläche mit der an das Vorhaben angepassten Zweckbestimmung „Solarpark“ (Abbildung 3 & Abbildung 4).

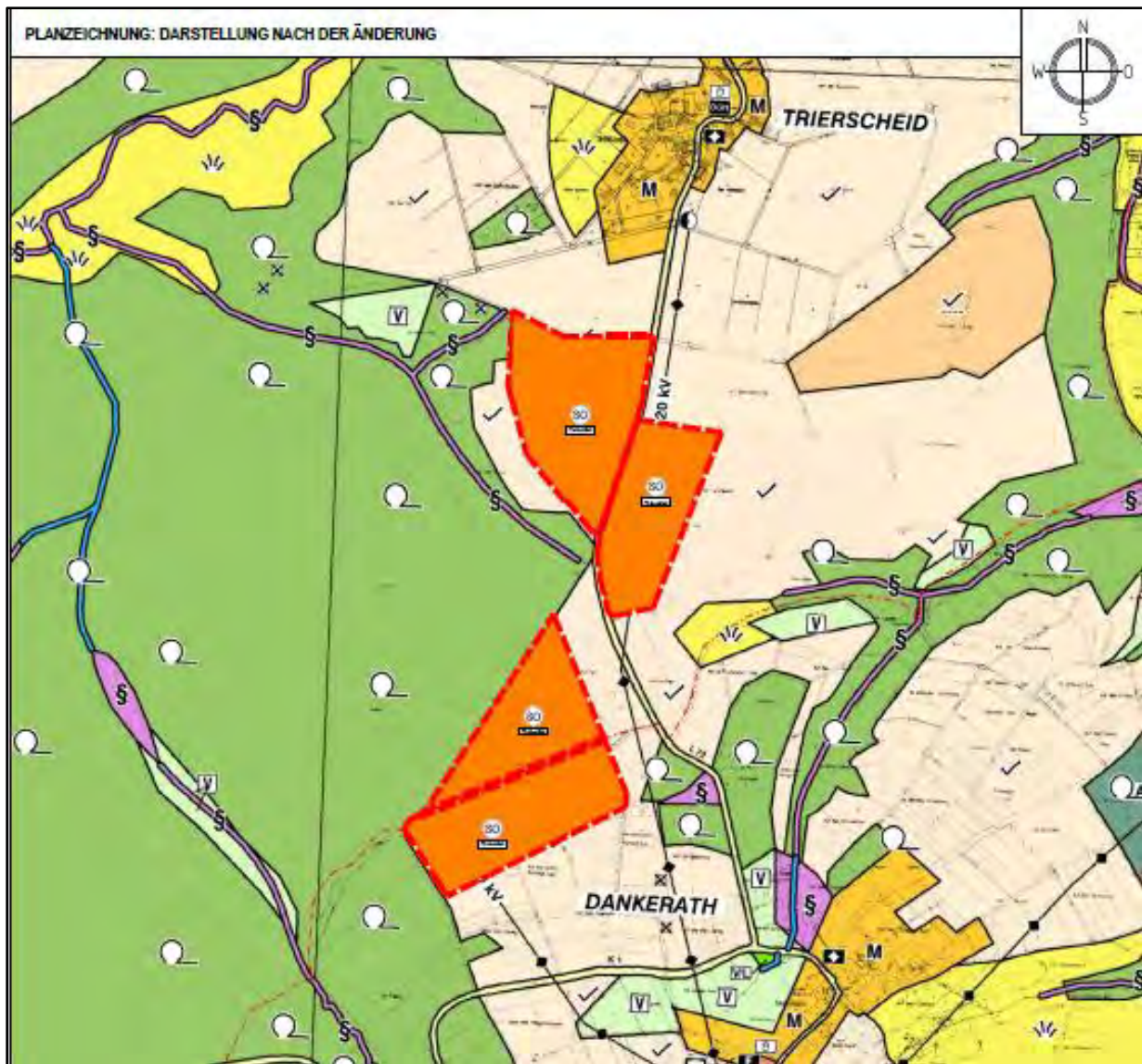


Abbildung 3: Darstellung der Planzeichnungen nach Änderung des FNP der nördlichen Teilflächen

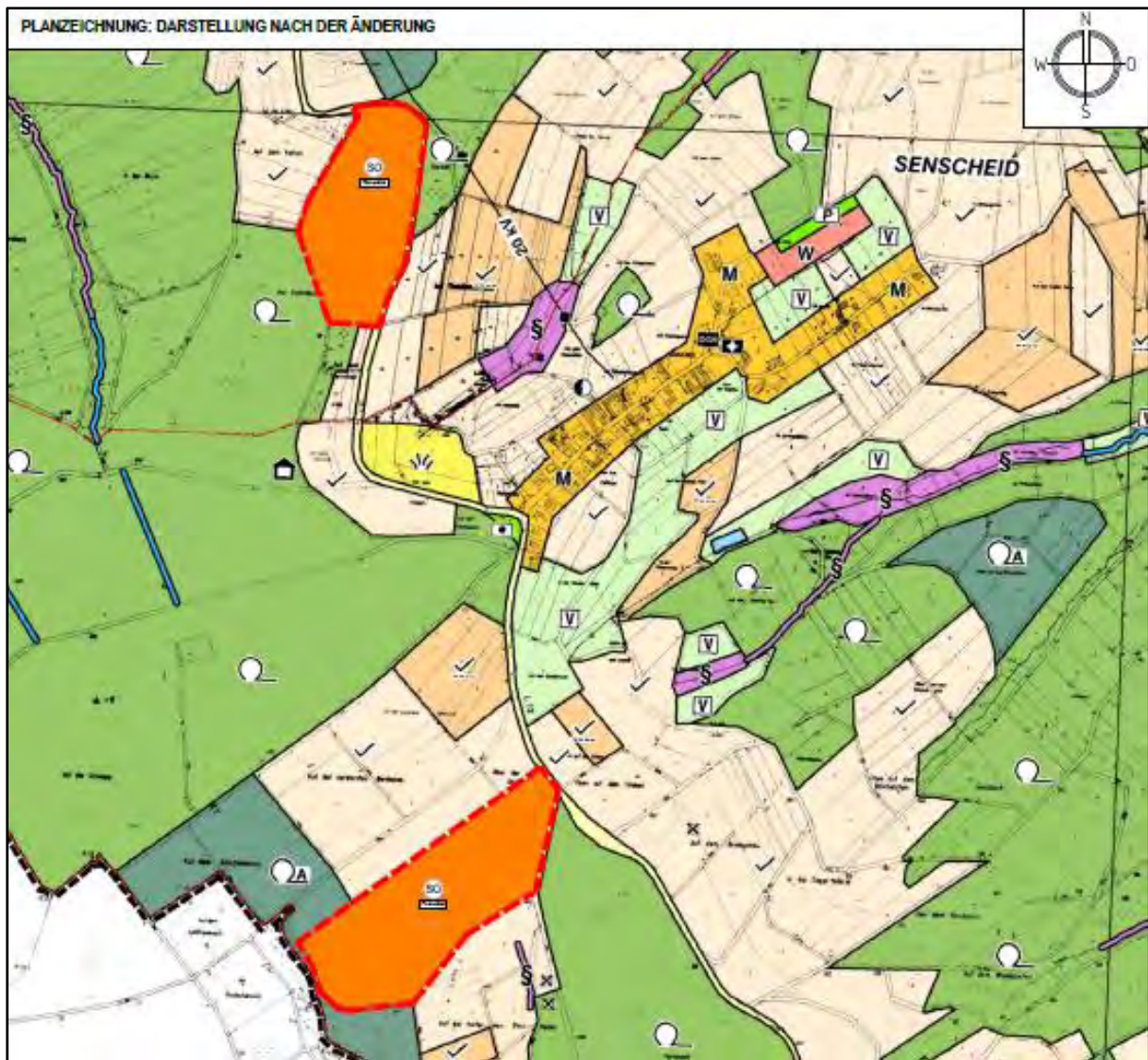


Abbildung 4: Darstellung der Planzeichnungen nach Änderung des FNP der südlichen Teilflächen

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage welche überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen der Verbandsgemeinde Adenau umgesetzt werden sollen. Die Lage orientiert sich an einem bestehenden Infrastrukturband aus Mittelspannungsfreileitungen, einer Gastransportleitung und der Landstraße L 72. Die Einspeisung des erzeugten Stroms soll über die Umspannanlage Nohn erfolgen und dient der Abdeckung des Energiebedarfs über die Verbandsgemeinde hinaus.

Die Nutzung der bodengebundenen Photovoltaikanlagen orientiert sich bei der Ausgestaltung an dem Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen. Die Umsetzung der Planung soll dabei mit einer minimalen Versiegelung, dem Erhalt artenschutzrechtlich wertvoller Bereiche und der Extensivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes erfolgen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT SOWIE DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN

Die geplante Nutzungsänderung des Plangebiets soll von der bisher vorgesehenen Nutzung als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Form eines Solarparks (Photovoltaik) erfolgen. Die Standortwahl orientiert sich hierbei an dem raumordnerischen Grundsatz der Bündelung technischer Infrastruktur. Durch die Anbindung an bestehende Leitungen und Verkehrsstraßen können zusätzliche Zerschneidungseffekte bisher unbelasteter Landschaftsräume vermieden und vorhandene technische Vorprägungen funktional genutzt werden.

Durch das Vorhaben werden weitestgehend Grünlandflächen beansprucht und überplant. Die Teilfläche Senscheid umfasst hierbei gesetzlich geschützte Grünlandflächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz. Der Raumordnungsbescheid gibt hierzu an, dass sofern keine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden kann, eine Bebauung nicht umgesetzt werden könne. Zum Zeitpunkt des Raumordnungsbescheids wurde eine Befreiung vom Biotopschutz nicht in Aussicht gestellt. Der Raumordnungsentscheid stellt keine abschließende Zulassungsentscheidung dar.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur naturverträglichen Umsetzung der Planung durch die Erhaltung und Entwicklung höherwertigerer Biotopstrukturen getroffen.

Bei der weiteren Planung wird der Schutz von angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen durch Anlagenanordnung und Baugrenzen berücksichtigt.

Die Planung sieht eine extensive Bewirtschaftung der Flächen und den Erhalt von angrenzenden Gehölzstrukturen vor. Durch die abschließende Begrünung der Solaranlagen werden weitere wertvolle Biotope geschaffen und die Einsehbarkeit vermindert. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Grünlandflächen ist zum Beispiel durch eine Beweidung weiterhin möglich.

Im nachfolgenden Text werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, aufbauend auf der Darstellung der Bestandssituation, beschrieben und bewertet.

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung / Status Quo

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass beim Großteil der Flächen die jetzige landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird. Bei den forstlich relevanten Kalamitätsflächen sowie den als „Aufforstungsblöcke Wald“ festgeschriebenen Flächen ist eine zukünftige forstliche Nutzung anzunehmen.

4.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Bestand

Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) zeigt auf, welche Pflanzengesellschaften sich ohne anthropogene Einflüsse an einem bestimmten heutigen Standort einstellen würden. Sie entspricht den durch z. B. Relief, Klima, Boden- und Wasserverhältnisse geprägten örtlichen Standortbedingungen. Aus der Zusammensetzung der PNV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen.

Die HpnV auf den projektrelevanten Standorten setzt sich aus Hainsimsen-Buchenwäldern auf frischen bis sehr frischen- und gering bis mäßig basenarmen Standorten zusammen (LFUWG 2014). Diese werden in der Baumschicht von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Krautschicht des Hainsimsen-Buchenwaldes besteht aus einer basenarmen bis sauren, artenarmen Krautschicht, typisch sind Weiße Hainsimse, Draht-Schmiele und Heidelbeere.

Nutzungen im und angrenzend an das Plangebiet

Die Begehung des Plangebietes zur Erfassung der Biotoptypen wurden am 21.05.2021 durch einen Mitarbeitenden des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt.

Die einzelnen Plangebiete setzen sich hierbei zu großen Teilen aus Fettwiesen zusammen (SO1, SO2, SO3 & SO4). Auf den Flächen SO2 befinden sich zudem Ackerflächen, die Fläche SO5 stellt eine Windwurffläche dar. Die Fläche SO6 setzt sich aus Mesophilem Grünland und Magergrünland zusammen. Auf den Flächen SO1 (westlich), SO4 (Südlich und mittig) und SO6 (Südöstlich) befinden sich zudem standorttypische Gehölzbestände, die je nach weiterer Ausgestaltung der Planung entfernt werden müssen oder erhalten bleiben können.

Abbildung 5 stellt die untersuchten Flächen mit Nummerierung dar.



Abbildung 5: Abgrenzung der Teilflächen

Vegetationserfassung des Grünlandes

Am 01.08., 02.08 & 10.09.2024 erfolgte eine tiefergehende Vegetationserfassung mit dem Ziel zu beurteilen, ob Teile der Flächen im Geltungsbereich dem Biotopschutz gemäß § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG unterliegen (SIEHE GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2025).

Die abgegrenzten Teilflächen wurden nach den Kriterien der Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP (MKUEM 2024) beurteilt. Gemäß Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz zur Erfassung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen wurden diese Flächen ebenfalls bewertet (A-B-C Schema).

Im Ergebnis ist bei den in der Planung in Anspruch genommenen Teilbereichen der Untersuchungsflächen der gesetzliche Biotopschutz im Bereich der Fläche SO6, Teilbereiche 2 und 3 zu beachten (Abbildung 6). Im Bereich der Flächen SO1 - SO5 und Teilbereich 1 der Fläche SO6 ist der gesetzliche Biotopschutz nicht gegeben.



Abbildung 6: Teilabschnitt der Fläche 6, südlich Senscheid (SO6)

4.2.2 Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Bei den größtenteils beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen handelt es sich mit Ausnahme der auf Fläche SO6 vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen um Biotope mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die intensiv genutzten Grünlandbereiche und der geringfügige Anteil an Ackerfläche werden durch die geplante Schaffung extensiver Grünlandbereiche ökologisch aufgewertet. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope wird im weiteren Verfahren eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG beziehungsweise eine Befreiung nach § 67 BNatSchG angestrebt.

Die Entfernung von standorttypischen Gehölzen würde ohne Kompensation zu einem Verlust höherwertiger Biotope führen. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen für die FF-PVA sorgen für eine standortgerechte Verbesserung der Strukturvielfalt und des Artangebots im Umfeld der Anlagen. Die Eingrünungsmaßnahmen können somit verlorengegangene Gehölzbestände, welche im Verlauf der weiteren Planung gegebenenfalls entfernt werden müssen, ersetzen und die ökologische Wertigkeit der beanspruchten Flächen insgesamt erhöhen.

In der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuellen Reizen (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) zu rechnen.

Das Biotoppotenzial und die biologische Vielfalt profitieren von der Umsetzung des Flächennutzungsplans, da mit der Installation der Photovoltaikanlagen die Grünlandnutzung in eine extensive Nutzung mit ausbleibender Düngung und einem Verzicht auf Pestiziden überführt wird. Zudem wird die Fläche extensiv beweidet oder einmal bis höchstens zweimal jährlich geschnitten und das Mahdgut abgeräumt. Die Nutzungsänderung bedingt eine höhere Artendiversität der krautigen Flora. Von der erhöhten Diversität an Pflanzenarten profitieren Insekten, deren zunehmendes Vorkommen sich wiederum positiv auf weitere trophische Ebenen auswirkt (Vögel, Fledermäuse etc.). Der teilweise Erhalt von Gehölzbeständen und die Anpflanzung randseitiger Gehölze trägt zur ökologischen Wertigkeit bei und strukturiert das Plangebiet.

Eine abschließende Bewertung der Belange des Umweltschutzes erfolgt im Rahmen der fortschreitenden Verfahrensschritte.

Belange des Artenschutzes

Durch die geplante Nutzungsänderung sind Veränderungen der Biotopzusammensetzung verbunden, was sich auf die Habitatangebote für verschiedene Artengruppen auswirkt.

Zur Untersuchung dieser Auswirkungen wurde im Jahr 2025 im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II das Artinventar der Vorhabenflächen untersucht. Das entsprechende Gutachten ist derzeit noch in Bearbeitung. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind in einem Zwischenbericht (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT, 2026) dargestellt:

Unter den besonders zu beachtenden Bodenbrütern wurden auf den Teilflächen Trierscheid und Senscheid sowie im weiteren Umfeld (Acker- Grünlandkomplex) bei jedem Kartiertermin singende Feldlerchen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass im Vorhabensbereich Trierscheid mindestens drei Brutpaare und im engeren Umfeld (50 m – Radius) mindestens ein weiteres Brutpaar vorkommen. Im Vorhabensbereich Senscheid kommen mindestens acht Brutpaare und im engeren Umfeld (50 m – Radius) mindestens ein weiteres Brutpaar vor. Im Vorhabensbereich Dankerath konnten keine Brutreviere ausgemacht werden.

Der Schwarzspecht konnte an drei Terminen (10. 03., 15. 04., 20. 05.) im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Im westlichen Pufferbereich des Vorhabensbereiches Trierscheid befindet sich mindestens ein Brutverdacht im westlich angrenzenden Gehölzbestand der südlichen Teilfläche.

Auf der Kalamitätsfläche in Dankerath wurden an vier Kartierterminen (15. 04., 20. 05., 03. 06, 25. 06) Baumpieper gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass im Vorhabensbereich mindestens drei Brutpaare vorkommen. An drei Terminen konnte darüber hinaus ein Schwarzkehlchen auf der Kalamitätsfläche in Dankerath festgestellt werden. Die Schwarzkehlchen zeigten dabei revieranzeigendes Verhalten im Osten des Teilgebiets, weswegen von einem Brutverdacht auf der Windwurfffläche aus-zugehen ist.

Die Untersuchung der Kalamitätsfläche in Dankerath ergab, dass potenziell vorkommenden Fledermausarten im Bereich des Eingriffsbereiches keine Strukturen mit Quartierpotenzial zur Verfügung stehen. Eine Nutzung als potenzielles Teilnahrungshabitat ist zum jetzigen Zeitpunkt, und auch nach der Durchführung des Vorhabens, weiterhin möglich.

Bei der Tagfalterkartierung im Vorhabensgebiet Senscheid konnten keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten festgestellt werden.

Eine Betroffenheit der aufgeführten Arten hängt maßgeblich von der weiteren Planung der Anlagenflächen ab, und wird daher im weiteren Verfahren vertieft behandelt. Hierbei spielen vor allem der Erhalt von Grünflächen sowie Gehölzstrukturen eine entscheidende Rolle.

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung des Vorhabens mit einer Aufwertung der ökologischen Qualität und Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen zu rechnen, da vor allem intensive Acker- und Grünlandflächen betroffen sind. Durch die extensive Bewirtschaftung der Anlagenflächen kann sich hierbei bei sachgemäßer Pflege eine artenreiche Grünlandvegetation entwickeln, welche sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat dienen kann. Gehölzstrukturen, welche derzeit am Rand der Vorhabenflächen bestehen, sollen wenn möglich erhalten bleiben und stehen somit weiterhin der Fauna zur Verfügung. Durch Eingrünungsmaßnahmen werden zudem weitere wertvolle Gehölzstrukturen verpflanzt, welche die Habitatqualitäten im Vorhabensbereich zusätzlich anheben.

4.3 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

4.3.1 Bestand

Das Vorhaben ist südwestlich von Adenau hauptsächlich auf Offenlandflächen zwischen den Ortschaften Trierscheid, Dankerath und Senscheid verortet.

Das Vorhaben betrifft vor allem die Schutzzwecke des betroffenen Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“. Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Bei den Vorhabenflächen handelt es sich vor allem um intensiv genutzte Grünlandflächen sowie um Forst- und Ackerlandbereiche. Für das Landschaftsbild ergibt sich somit ein Mosaik aus Siedlungsbereichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Waldstandorten und den jeweiligen Übergangsbereichen.

Die Entwicklungsflächen grenzen an eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau an.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler in unmittelbarer Nähe zu den Vorhabenflächen. Die nächsten Naturdenkmäler befinden sich 4km südwestlich von Nohn und stehen somit nicht in Sichtbeziehung zu den Vorhabenflächen.

Die Vorhabenflächen liegen allesamt angrenzend an Waldgebiete, wodurch eine Einsicht von mehreren Seiten eingeschränkt wird.

Die Vorhabenflächen besitzen kein hohes Potenzial für die Erholungsnutzung. An den Vorhabenflächen führen keine bedeutsamen Wanderwege vorbei, durch die direkte Lage an der L 72 sind die Vorhabenflächen durch den Straßenverkehr und die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Ortschaften Trierscheid, Senscheid und Dankerath ist eine Nutzung angrenzender Wirtschaftswege für die Naherholung nicht auszuschließen.

4.3.2 Beschreibung der zu erwarteten Auswirkung

Grundsätzlich ist durch die Errichtung der PV-FFAs ein Eingriff in das Landschaftsbild anzunehmen, da durch die großflächige Errichtung der Module ein in der Offenlandschaft prägnantes Bauwerk entsteht. Durch die räumliche Anbindung an bestehende Leitungen und Verkehrsstraßen werden hierbei zusätzliche Zerschneidungseffekte bislang unbelasteter Landschaftsräume vermieden und vorhandene technische Vorprägungen funktional genutzt.

Die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild wurden gutachterlich untersucht und vor Ort überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlagen durch vorhandene Gehölzstrukturen und die bewegte Topografie deutlich eingeschränkt ist. Insgesamt fügen sich die Anlagen in die durch Wald- und Offenland geprägte Landschaft vergleichsweise unauffällig ein. Zwar sind im unmittelbaren Nahbereich (insbesondere aus den anliegenden Ortschaften Dankerath, Senscheid und Trierscheid) visuelle Veränderungen erkennbar, diese können jedoch durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden und verlieren mit zunehmender Entfernung schnell an Bedeutung.

Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bäume und Sträucher zur Eingrünung des Plangebietes erhalten und weitere Anpflanzungen zur randlichen Eingrünung der Fläche vorgesehen werden. Die Eingrünungsmaßnahmen schirmen die PV-Module von der Umgebung ab, eine vollständige Vermeidung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist aufgrund der Größe des Vorhabens nicht möglich. Durch eine Antireflexionsbeschichtung der Module können zusätzlich Spiegelungseffekte verringert werden. Eine möglicherweise bestehende Blendwirkung der PV-Module wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuellen Reizen (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) mit temporären Einschränkungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Orts- und Landschaftsbild ist nicht gegeben beziehungsweise kann durch entsprechende Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend minimiert werden.

4.4 Schutzgut Boden und Fläche

4.4.1 Bestand

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der „Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm“ zuzuordnen. Der Bodentyp sind Braunerden aus flachem löss- und grusführendem Schluff über Grussschluff über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein des Devons, sowie Lockerbraunerde aus bimsasche-, löss- und grusführendem Schluff über Lehmgrus über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein des Devons. Schluff über kiesführendem Schluff über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein des Devons. Die Bodenarten setzen sich aus sandigem Lehm und stark sandigem Lehm zusammen. Der Boden weist die folgenden Eigenschaften auf:

- durchwurzelbarer Bodenraum <30 cm
- nutzbare Feldkapazität gering bis mittel
- Feldkapazität zwischen 220-380 mm
- Sehr geringe bis geringe Bodenfunktionsbewertung

Die Standorte weisen ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen und einen mittleren bis schlechten natürlichen Basenhaushalt auf. Das Nitratrückhaltevermögen ist mittelmäßig ausgeprägt. Die Ackerzahl bewegt sich überwiegend in einem Bereich zwischen ≤ 20 bis ≤ 40 , (LGB o.J.).

Vorbelastung mit Kampfmitteln

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Informationen zu einer Vorbelastung mit Kampfmitteln vor.

Altlasten

Es gibt keinen Hinweis auf vorhandene Altlasten im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

4.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Bodenversiegelung/-überprägung

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche reduzieren sich auf die Teilfläche im Plangebiet, auf der die Errichtung der Photovoltaikanlagen geplant ist. Die übrigen Flächen bleiben von Eingriffen in den Bodenhaushalt unberührt.

Auf der Vorhabenfläche selbst beschränken sich die Eingriffe durch Bodenversiegelung auf die eingerammten Stahlprofile als Trägerkonstruktion für die Modultische für die Photovoltaikanlagen sowie die zugehörige technischen und sonstigen Nebenanlagen. Sie beansprucht demnach nur einen geringfügigen Flächenbedarf. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind geringfügig und überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle.

In der weiteren Planung werden die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes, insbesondere Starkregen und Abflussbahnen berücksichtigt. Zusätzlich werden in der weiteren Planung die Aspekte Niederschlagswasser, Retention, Versickerung beachtet.

Mit der Extensivierung der Grünlandnutzung (Verzicht auf den Eintrag von Dünger und Pesticiden, mehrmaliges Befahren etc.) nähern sich die Eigenschaften des Bodens wieder einem naturnahen Zustand an.

Insgesamt wird sich die Nutzungsänderung im Plangebiet durch die Extensivierung der Flächennutzung sowie der Pflanzung von Gehölzen zur Eingrünung der Anlagen positiv auf das Schutzgut Boden auswirken.

4.5 Schutzgut Wasser

4.5.1 Bestand

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

Oberflächenwasser

Auf den Vorhabengebieten befinden sich keine Fließgewässer. Mehrere Fließgewässer befinden sich in der näheren Umgebung der Vorhabenflächen:

- Südwestlich der Teilfläche SO1 sowie nördlich der Teilfläche SO3 verläuft der Bettenbach in 50 m Entfernung.
- Circa 150 m östlich der Teilfläche SO2 befindet sich der Dankerather Bach.
- Circa 200 m östlich und 350 m westlich der Teilfläche SO5 der Senscheider Bach.
- Circa 300 m östlich der Teilfläche SO4 verläuft das Fließgewässer „Germersseifen“.
- Circa 180 m östlich der Teilfläche SO6 verläuft ein Graben südlich von Senscheid.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Auswertung der Sturzflutgefahrenkarten zeigt teilträumlich Abflussstrukturen innerhalb bzw. im Umfeld der Änderungsbereiche.

Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes, insbesondere Starkregen und Abflussbahnen werden in der weiteren Planung berücksichtigt, um das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ zu gefährden.

Grundwasser

Das Plangebiet ist der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken zuzuordnen und gehört zu dem 226,9 km² großen WRRL-Grundwasserkörper „Ahr 1, Quelle“. Der Grundwasserkörper besitzt einen guten mengenmäßigen- und chemischen Zustand. (BAFG o.J., MUEEF 2022 u. 2022a).

4.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades der geplanten Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den örtlichen Wasserhaushalt zu erwarten. Die geplanten Eingriffe beschränken sich überwiegend auf eine minimale Überbauung, wodurch die natürliche Versickerungs- und Abflussdynamik des Niederschlagswassers erhalten bleibt. Auf die Solarpaneele auftreffendes Niederschlagswasser wird aufgrund der angewinkelten Stellung der Module ungehindert abfließen und versickern. Die Flächen behalten ihre Durchlässigkeit, sodass das Regenwasser weiterhin ortsnahe in den Boden infiltrieren kann. Eine Einschränkung der natürlichen Ablaufmöglichkeiten oder eine Beeinträchtigung des Grundwasserneubildungspotenzials ist daher ausgeschlossen.

Mit der Extensivierung des Grünlands bleibt der Eintrag von Dünger und Pestiziden aus, was sich sowohl auf das oberflächlich abfließende, als auch auf das versickernde Wasser positiv auswirkt. Die aufgrund von Düngung und Pestizideinsatz in den Niederschlagswässern vorhandenen Schadstoffe entfallen ebenso wie die Belastung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes, insbesondere Starkregen und Abflussbahnen werden in der weiteren Planung berücksichtigt, um das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ zu gefährden.

Für das Schutzgute Wasser liegen zum derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

4.6.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich des überwiegend atlantisch geprägten Klimas der Eifel mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Es herrschen Winde aus westlicher Richtung vor; die mittleren Jahrestemperaturen betragen 8,6°C (KfKRLP 2022).

Lokalklimatisch ist das Plangebiet dem Freiland-Klimatop sowie dem Waldklimatop zuzuordnen. Charakteristisch sind stärkere Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen zwischen Tag und Nacht, offene Windverhältnisse und starke Frisch- und Kaltluftproduktion.

4.6.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Fachgutachterlich erhobene Daten zu den aus dem Vorhaben potenziell resultierenden Auswirkungen auf die Luft und das Klima liegen nicht vor.

Grundsätzlich trägt die Energieerzeugung mittels Photovoltaikanlagen zu einer emissionsfreien Produktion von Strom bei, die sich positiv auf das Klima auswirkt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans verbleiben die Grünlandflächen weiterhin zur Kaltluftproduktion im Plangebiet bestehen. Zudem sind die Flächen weiterhin Teil des Wasserkreislaufes und verdunsten demnach Niederschlagswasser, was sich insbesondere während warmer Sommertage positiv auf das Lokalklima auswirkt.

4.7 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

4.7.1 Bestand und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel".

Gemäß §1 (2) der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind „Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes [...] nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes“.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens und der Größe des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

Eine besondere Relevanz besitzt die forstliche Kalamitätsfläche. Diese liegt innerhalb bzw. im unmittelbaren Bereich des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ und ist daher im weiteren Verfahren vertieft zu prüfen. Die Fläche ist durch Kalamitätsereignisse und den darauffolgenden Holzeinschlag bereits wesentlich verändert. Gleichwohl bleibt ihre Lage innerhalb der Natura-2000-Kulisse für die bauleitplanerische Bewertung maßgeblich. Der Raumordnungsentscheid weist darauf hin, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ im weiteren Planungs- und Zulassungsverfahren nachzuweisen ist. Für die Kalamitätsfläche besteht aufgrund ihrer Lage innerhalb bzw. im unmittelbaren Bereich des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ ein vertieftes Prüf- und Nachweiserfordernis. Dieses Erfordernis wird in die weitere Bauleitplanung übernommen.

Zum jetzigen Planungsstand ist eine Beeinträchtigung durch bauliche Nutzung des auf SO 6 befindlichen gesetzlich geschützten Grünlandbiotop aufgrund der fehlenden Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ausgeschlossen.

4.8 Schutzgut Mensch

4.8.1 Bestand

Das Plangebiet liegt in den Offenlandflächen zwischen den Ortschaften Trierscheid, Dankerath und Senscheid. Die Flächen setzen sich vor allem aus Grünland, Ackerland, randseitigen und teilweise innerhalb der Flächen aufkommenden Gehölzbeständen sowie den forstwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstandorten tragen die Vorhabenflächen neben ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor allem einen Wert für die Naherholung.

4.8.2 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen werden künftig nicht mehr vorrangig für die klassische landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung erheblich berührt, da mehrere Teilflächen bislang landwirtschaftlich genutzt werden und teilweise innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete liegen. Zur Bewältigung dieser Zielkonkurrenz wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Der Raumordnungsentscheid bewertet das Vorhaben unter Beachtung der festgelegten Maßgaben als raumordnerisch vertretbar. Die Planung stellt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in die Abwägung ein. Durch die räumliche Verteilung der Teilflächen, die grundsätzlich reversible Ausgestaltung der Nutzung und die Möglichkeit einer extensiven Pflege bzw. Bewirtschaftung unterhalb der Module, werden die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzungsstruktur begrenzt.

Die übrigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschränken sich auf die veränderte Landschaftswahrnehmung, insbesondere auf den im unmittelbaren Umfeld verlaufenden Wirtschaftswegen und Siedlungsstandorten. Darüberhinausgehende Auswirkungen sind aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit bedingt durch die topografischen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Bauphase sind geringe temporäre Lärmemissionen zu erwarten, die aufgrund von Wartungsarbeiten während der Betriebsphase in unregelmäßigen- und großen Abständen fortlaufend auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch resultieren daraus nicht, da die Intensität der Lärmemissionen zu gering sind und die Siedlungsbereiche sowie prioritäre Bereiche für die Erholung zu weit entfernt liegen.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Entwicklungsflächen grenzen an eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau an. Die Flächen liegen damit nicht losgelöst von kulturlandschaftlichen Belangen. Sicht- und Wirkbezüge zu charakteristischen Ortsbildern, Burgen oder sonstigen kulturlandschaftlich bedeutsamen Strukturen sind entsprechend der durchgeführten Landschaftsbildanalyse nicht gegeben.

4.10 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Plangebiet fallen aktuell und auch zukünftig keine Abfälle oder Abwässer an.

4.11 Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das geplante Vorhaben dient der emissionsarmen Energieerzeugung durch Sonneneinstrahlung.

4.12 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen in den funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb der oben beschriebenen Belange des Umweltschutzes. Beispielhaft werden hier die Funktion des Landschaftsbildes für die Erholung und damit für den Menschen, der Boden als Pflanzenstandort (auch für die Landwirtschaft), die Funktion der Vegetationsdecke für das Klima/die Luft und der offene Boden als Filter für Niederschlagswasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, genannt.

Über die oben erläuterten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hinaus können im Plangebiet keine entscheidungserheblichen Wechselwirkungen festgestellt werden.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid und Trierscheid beabsichtigen in Kooperation mit der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) in der Verbandsgemeinde Adenau die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter dem Projektnamen „3D+“, um den Energiebedarf über die Verbandsgemeinde hinaus mit einer Leistung von circa 22 MW_p bilanziell zu decken.

Das Projekt umfasst hierbei zwei Teilflächen in der Ortsgemeinde Dankerath (8,4 ha), einer Teilfläche in der Ortsgemeinde Senscheid (6,4 ha) sowie drei Teilflächen in der Ortsgemeinde Trierscheid (10,2 ha). Somit ergibt sich eine Gesamtvorhabenfläche von rund 25 ha.

Ziel der Änderung der überwiegend landwirtschaftlichen Flächen ohne Maßnahmen bzw. Flächen für die Forstwirtschaft ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Parallel hierzu ist die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Kultur und Sachgüter sowie Boden und Fläche ist eine Bewertung der Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter erst im Verlauf der weiteren Planung abschließend möglich. Dies wird maßgeblich vom Anlagendesign und der Flächeninanspruchnahme beeinflusst, und kann erst im weiteren Planungsverlauf unter Berücksichtigung weiterer Fachgutachten abschließend geklärt werden.

Auch für das Schutzgut Artenschutz hängt das genaue Ausmaß der Beeinträchtigung von der weiteren Planung ab, insbesondere der Ausgestaltung der Grünlandflächen sowie der Gehölzbestände. Grundsätzlich ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen, sofern erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Für die Schutzgüter Landschaft, Erholung und Mensch ist eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten, die sich durch geeignete Maßnahmen weiter minimieren lässt.

Für die Schutzgüter Wasser und Klima sind keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der für den Umweltbericht relevanten Schutzgütern werden die einzelnen Schutzgüter im weiteren Bauleitverfahren vertieft betrachtet.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sind bei Durchführung üblicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sonstigen Vorgaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Plangebiet ausgeschlossen.

Meckenheim, im Juli 2026

Ginster
Landschaft + Umwelt
 Marktplatz 10a
 53340 Meckenheim
 Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
 Fax: 0 22 25 / 94 53 15
 info@ginster-meckenheim.de

QUELLENVERZEICHNIS

- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2025: Verbandsgemeinde Adenau, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA) am Standort Dankerath-Senscheid-Trierscheid, Beurteilung der Grünlandvegetation bezüglich des Biotopschutzes nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG. Meckenheim
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2026: Verbandsgemeinde Adenau, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA) am Standort Dankerath-Senscheid-Trierscheid, Zwischenbericht Kartierung 2025. Meckenheim
- KFKRLP – KOMPETENZZENTRUM FÜR KLIMAWANDELFOLGEN RHEINLAND-PFALZ 2022: Klimawandelinformationssystem Rheinland-Pfalz. <http://www.kwis-rlp.de>. Aufruf am 07.07.2026
- LFUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT 2014: Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz; Erläuterungen zur Karte der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation. Stand Januar 2014.
- LGB – Landesamt für Geologie und Bergbau o.J.: Landesamt für Geologie und Bergbau Kartenviewer. http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18. Aufruf am 07.07.2026
- LVG – LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ o.J.: Kartenviewer Geoportal-RP. [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0). Aufruf am 07.07.2026
- BAFG GEOPORTAL Wasserkörpersteckbriefe aus dem 3. Zyklus der WRRL (2022-2027) https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html?lang=de&vm=2D&s=72223.9637340248&r=356&c=342832.8804368133%2C5577003.890393943&l=gwk, Aufruf am 07.07.2026
- MUEEF - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN 2021a: Datenkarte Grundwasser. Aufruf am 07.07.2026
- MKUEM - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT 2021: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/. Abgerufen am 07.07.2026
- STADT - LAND - PLUS GmbH 2026: 34. Änderung des Flächennutzungsplans, Freiflächen-Photovoltaikanlage „3D+“ Verbandsgemeinde Adenau, Begründung, Fassung für die frühzeitige Beteiligung gem. §§3(1) und 4(1), Stand: Juni 2026